

Überarbeitung des Parkplatzreglements Vernehmlassungsbericht

GR 10.08.2015

Anpassung nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung:
(Die Erstellung von Parkplätzen und die Ersatzabgaben unterstehen Baurecht und werden künftig
ins Baureglement integriert)

Gemeinde Lyss

Sicherheit + Liegenschaften
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
F 032 387 03 81
E sicherheit@lyss.ch
I www.lyss.ch

Ausgangslage

Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Parkierungsbereich datieren vom 15.10.2001. Die Veränderungen des gesellschaftlichen Verhaltens, die heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit sowie die immer höheren Ansprüche an den immer knapper werdenden öffentlichen Raum machen eine Überarbeitung des Parkplatzreglements sowie der Parkplatzverordnung nötig.

Zudem liegt ein als erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss der SP aus dem Jahr 2008 vor, wonach der GR beauftragt wird, dem GGR ein einheitliches Parkraumbewirtschaftungskonzept für alle gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Lyss zu unterbreiten, inklusive Grien, Seelandhalle sowie Parkschwimmbad und das Parkplatzreglement und die dazugehörige Ausführungsverordnung entsprechend zu überarbeiten.

Nach Abschluss der Ortsplanungsrevision hat die Abteilung Sicherheit + Liegenschaften in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau + Planung die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen begonnen. Später wurde die Sicherheits- und Liegenschaftskommission in den Prozess integriert und der Gemeinderat nahm am 10.11.2014 die 1. Lesung vor und gab den Entwurf zur Vernehmlassung frei.

Ziele des Gemeinderates

Ziel ist ein schlankes, klar strukturiertes und an die aktuellen und künftigen Bedürfnisse angepasstes Reglement, mit welchem folgende strategisch wichtige Voraussetzungen erreicht werden:

- Förderung des dienstleistungsorientierten Parkierens im Zentrum
- Anbieten von vielfältigen Parkierungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet zu attraktiven Preisen für Anwohnende und deren Besucher
- Schaffen von Langzeitparkmöglichkeiten auf definierten Parkierungsanlagen
- Zusätzliche Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen bei Gemeindeliegenschaften (Seelandhalle, Parkschwimmbad, etc.)

Zweck der Vernehmlassung

Mit der Vernehmlassung sollen im Vorfeld der politischen Debatte die verschiedenen Meinungen der Parteien und von betroffenen Organisationen abgeholt werden. Neue Ideen können noch in den Entwurf eingebaut werden. Dadurch soll eine breitere Abstützung im Parlament erreicht und die Grundlage für eine konstruktive Debatte geschaffen werden.

Einladung

Zur Vernehmlassung wurden insgesamt 25 Parteien und Organisationen eingeladen. Zudem wurde die Vernehmlassungseinladung und der Reglementsentwurf auf der Homepage www.lyss.ch aufgeschaltet. Die eingeladenen Parteien und Organisationen namentlich aufgereiht:

- BDP Lyss-Busswil
- EDU Lyss und Umgebung
- EVP Lyss
- FDP Lyss
- glp Lyss
- SP Lyss-Busswil
- SVP Lyss-Busswil
- Gewerbeverein Lyss
- HIV Lyss-Aarberg
- Ladengruppe Lyss
- Quartierleist Hardern



- Quartierleist Nilacher Busswil
- Quartierleist Oberer Aareweg
- Quartierleist Sonnhalde
- Seniorenrat Lyss
- Kantonspolizei
- Unia Region Biel-Solothurn
- TCS Landesteil Biel-Seeland
- VCS Region Biel
- Abteilung Präsidiales
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Bau + Planung
- Abteilung Bildung + Kultur
- Abteilung Soziales + Jugend
- Kinder- und Jugendfachstelle



Dauer der Vernehmlassung

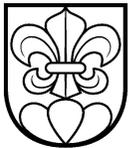
Die Vernehmlassung dauerte vom 08.12.2014 bis 13.02.2015.

Anzahl Eingaben

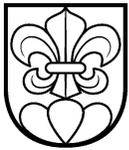
Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen 15 Eingaben ein. Davon waren 6 von politischen Parteien, 3 von Quartierleuten, 1 von Verwaltungsabteilungen und 4 von eingeladenen Organisationen. Weiter gingen 2 Eingaben ein von Personen oder Organisationen, welche nicht direkt angeschrieben wurden.

Allgemeine Eingaben

Wer	Eingabe	Kommentar der Abteilung S+L
BDP	Das Reglement ist um einen Artikel zu ergänzen, in dem definiert ist, dass das Parkieren in der Parkzone 3 von 19.00 – 07.00 Uhr gratis ist. Mit diesen Zeiten sind die Parkplätze für Pendler wenig interessant, dienen aber der Absicht der Gemeinde, den Sport zu fördern.	<i>Dieser Vorschlag macht die Bewirtschaftung unverständlich und behandelt nicht alle gleich. Diejenigen, welche die Anlagen am Abend benützen, können gratis parkieren, diejenigen, welche sie am Morgen und am Nachmittag benützen, müssen zahlen.</i>
FDP	Die Gebühren müssen erhöht werden. Die Gebühren in der Verordnung sind tiefer als die Kosten für einen Privatparkplatz. Es kann nicht sein, dass Anwohner bei der Gemeinde eine Parkkarte beziehen, da diese günstiger sind als Parkplätze, welche zur Liegenschaft gehören. Auf die Formulierung achten: Festgelegt / festgesetzt / festgelegt	<i>Grundsätzlich soll mit dem Parkplatzreglement das geordnete Parkieren mit angemessenen Gebühren erreicht werden. Als Lenkungswerkzeug wäre eine Gebührenerhöhung nicht dringend nötig. Die Formulierungen werden überprüft.</i>
Grüne	Die technische Umsetzung des Gebühreninkassos soll bei Anpassungen in wenigen Jahren nicht grössere Investitionen zur Folge haben. Die Parkplatzgebühren sollen laufend mit den regionalen und schweizerischen Marktverhältnissen verglichen werden.	<i>Bevor man Gebühren einnehmen kann, sind Investitionen notwendig, egal bei welchem System. Die Anlagen sind jedoch relativ rasch amortisiert. Mit dem Gratisschritt ist ein</i>



		<i>Vergleich mit den schweizerischen Marktverhältnissen wenig sinnvoll.</i>
SP	<p>Erhöhung der Untergrenzen der Gebühren. Gratisschritt abschaffen. Ausdehnung der Parkzone 2 bis an die Gemeindegrenzen. Die Parkplätze in der Zone 3 im Reglement namentlich aufführen. Befreiung von der Ersatzabgabepflicht für „Autofreies Wohnen“. Konsequente Durchsetzung des Parkplatzreglements nötig.</p>	<p><i>Gebührenerhöhung siehe Kommentar FDP. Die Abschaffung des Gratisschritts bringt eine erhebliche Steigerung der Einnahmen (80% parkiert gratis). Als Lenkungsmaßnahme dürfte es kaum die gewünschte Wirkung haben, zumal dem Gewerbe Kunden verloren gehen könnten.</i></p> <p><i>Die Ausdehnung der Parkzone 2 bis zu den Gemeindegrenzen ist möglich, wenn man auch einzelne Siedlungen und Höfe der Parkplatzpflicht unterstellen will. Problematisch werden dann die ländlichen Gebiete und der Wald (PP Waldhaus etc.).</i></p> <p><i>Auf die Aufführung der Parkplätze in der Zone 3 sollte im Reglement verzichtet werden. Änderungen und Anpassungen kann es bei Veränderungen im Siedlungsgebiet immer geben. Das Reglement müsste jeweils vom GGR angepasst werden.</i></p> <p><i>Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht für Überbauungen „Autofreies Wohnen“ kann mit Sicht in die Zukunft durchaus Sinn machen. Eine konsequente Durchsetzung des Reglements ist mit entsprechenden Kosten verbunden und benötigt genügend Ressourcen.</i></p>
SVP	<p>Parkzone 1 Gratisschritt auf einer Stunde belassen. Mit der Ausweitung der Parkzone 2 ist es wichtig, dass der Parkkartenbezug unbürokratisch und kundenfreundlich erfolgen kann (auch Samstags). Auf die Bewirtschaftung der Parkzone 3 soll verzichtet werden.</p>	<p><i>Gratisschritt siehe Kommentar SP. Eine Reduktion auf eine halbe Stunde wäre aus unserer Sicht genügend.</i></p> <p><i>Der Parkkartenbezug am Samstag war bisher kein Bedürfnis. Mit neuen Parkuhren wäre technisch die Möglichkeit vorhanden, Tagesparkkarten vor Ort zu beziehen.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftung der Parkzone 3 ist aus Lenkungsicht momentan nicht nötig, führt aber zu einer Ungleichbehandlung. Anwohnende in der Nähe eines solchen Platzes könnten das Fahrzeug gratis abstellen.</i></p>



Gewerbeverein / Ladengruppe (GV / LG)	Parkzone 3 von 19.00 – 07.00 Uhr und Wochenende gratis	<i>Siehe Kommentar BDP</i>
Nielacherleist	Keine Ergänzungen oder Abänderungswünsche.,	-
Hardern-Leist	Auf höhere Gebühren in der Parkzone 1 verzichten. Die bisherigen Gratisparkzeiten beibehalten.	<i>Siehe Kommentar FDP und SP</i>
Seniorenrat	Im Reglement finden sich keine Hinweise für Inhaber von Parkkarten für Gehbehinderte. Es ist zu regeln, wie lange und zu welchen Kosten Inhaber von Parkkarten für Gehbehinderte auf dem Gebiet der Gemeinde Lyss parkieren dürfen. Sie empfehlen eine zeitlich unbeschränkte Parkierungsmöglichkeit. Im öffentlichen Raum sind genügend Behindertenparkplätze zu erstellen.	<i>Bisher gab es im Reglement effektiv keine Regelung. Bisheriger Grundsatz: Mit einer Behindertenparkkarte konnte man gratis und so lange man wollte parkieren. Falls dies geändert werden soll, müsste eine Regelung in Reglement. Dabei gilt es die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen (Unbefristete Parkzeit). Die Erstellung von Behindertenparkplätzen ist in der Baugesetzgebung geregelt.</i>
Unia	Sie verzichten auf eine Stellungnahme.	-
VCS	Ist mit den formulierten Zielen einverstanden mit einer Ausnahme: Dass die Parkierungsmöglichkeiten zu attraktiven Preisen angeboten werden sollen. Die Gebühren sollen lenkende Wirkung haben, aber dafür dürfen sie nicht attraktiv sein. Durch eine verursachergerechte Gebühr sollen die Einwohner von Lyss und Umgebung animiert werden, sich möglichst umweltfreundlich fortzubewegen, d.h. zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem ÖV. Parkierungsgebühren sollen nur für den Bau, den Unterhalt und die Kontrolle der Parkfelder verwendet werden dürfen. Der Rest ist mittels Spezialfinanzierung für die Förderung des Langsamverkehrs und zu Attraktivierungsmassnahmen für den ÖV zu verwenden.	<i>Wenn diese Wirkung erreicht werden könnte, wäre dies für Lyss ein Gewinn. Dabei gilt es aber auch die Interessen des Gewerbes zu berücksichtigen. Die Verwendung der Parkgebühren in einer Spezialfinanzierung zu regeln ist eine Möglichkeit, jedoch aus unserer Sicht nicht zwingend nötig. Die Gemeinde Lyss fördert den Langsamverkehr und den ÖV über andere Kanäle.</i>
Prissag	Verzichten auf die Durchsetzung der Parkplatzgebühren für das Pflegepersonal Pikettdienst und Ärzteschaft.	<i>Man muss sich die Frage stellen, ob das Gewerbe, aufgrund seiner Tätigkeit, unterschiedlich behandelt werden soll. Soll man unterscheiden zwischen öffentlichen und privaten Institutionen? Aus unserer Sicht ist eine unterschiedliche Behandlung problematisch.</i>

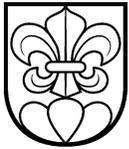
Konkrete Eingaben zu einzelnen Artikeln im Reglement (Zuständigkeit GGR)

Artikel 4	Wer	Eingabe
Der Gemeinderat erlässt einen Parkraumplan und legt die Parkzonen gemäss Abs. 3 fest.	BDP	Zuständigkeit GGR
	FDP	Streichen, Zuständigkeit GGR
	SVP	Zuständigkeit GGR
	GV / LG	Zuständigkeit GGR
<i>Kommentar der Abteilung: Die Kompetenzen sollten beim GR bleiben. Somit kann bei Veränderungen einfacher und schneller reagiert werden und das „Gärtchendenken“ kommt weniger zum Tragen.</i>		
<i>Kommentar der Siliko: Die Kompetenz soll beim GR bleiben</i>		
Entscheid GR: GR Kompetenz		
Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission die Parkzonen den den Bedürfnissen anpassen.	BDP	Zuständigkeit GGR
	FDP	streichen
	SVP	Geringfügige Anpassungen des Parkzonenplans infolge Änderungen bei den örtlichen Verhältnissen kann der GR auf Antrag der Sicherheits- und Liegenschaftskommission in eigener Kompetenz vornehmen.
	GV / LG	Zuständigkeit GGR
<i>Kommentar der Abteilung: Definition der geringfügigen Anpassungen wird schwierig.</i>		
<i>Kommentar der Siliko: Absatz streichen</i>		
Entscheid GR: Hinfällig wegen vorgängigem Entscheid		
Artikel 5		
14 Es werden folgende Parkkarten abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Anwohnerparkkarte für PW und Lieferwagen (Mühleplatz/Alter Viehmarkt, Parkzonen 2 + 3) - Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzonen 1 + 3) - Parkkarten für Anhänger (Parkzone 3) - Wochenparkkarte (Parkzone 1 + 2) - Tagesparkkarte (Parkzonen 1 + 2) - Parkkarte für Lehr- und Gemeindepersonal (Parkzonen 1 – 3) 	GV / LG	Die Einteilung der Parkzonen stimmt nicht. Da in den zugestellten Unterlagen keine Einteilung sichtbar ist, kann dies nicht abschliessend beurteilt werden.
	Grüne	Tagesparkkarte für Lehrpersonal bei den Schulen





- Parkkarte für Gewerbetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste (Parkzonen 1 – 3)		
<i>Kommentar der Abteilung: Bei der Einteilung können wir keine Unstimmigkeiten feststellen. Die normale Tageskarte sollte genügen.</i>		
<i>Kommentar der Siliko: Gleiche Meinung wie Abteilung</i>		
Entscheid GR: Keine spezielle Tageskarten für Lehrpersonal		
Artikel 6		
Artikel 6	Wer	Eingabe
Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest: Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen: Parkzone 1: Halbstündige Parkplätze Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 Fr. 4.00 Ein- und mehrstündige Parkplätze/Std. Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 Parkkarte für überdachte Anlagen/Mt. Fr. 80.00 bis Fr. 120.00 Fr. 100.00 Parkkarte für offene Parkplätze/Mt. Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 (Pendlerkarte) Fr. 80.00 Anwohnerparkkarte für Mühleplatz/ Alter Viehmarkt Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 Wochenparkkarte Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Tagesparkkarte Fr. 10.00 bis Fr. 30.00 Parkzone 2: Parkkarte bei Bezahlung monatlich Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 Parkkarte bei Bezahlung jährlich im Voraus Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 Anwohnerparkkarte/Mt. Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Wochenparkkarte Fr. 15.00 bis Fr. 45.00 Tagesparkkarte Fr. 5.00 bis Fr. 15.00	BDP	Spezielle Regelungen für Lehr- und Gemeindepersonal weglassen.
	Grüne	Tagesparkkarte für Lehrpersonal bei den Schulen Fr. 5.00 – 15.00. Spezielle Parkkarte für den Parkplatz beim Schwimmbad – allenfalls ein Saison-Kombiticket. Der Preis soll ca. 10% weniger betragen als die vorgeschlagenen Kosten für dies Parkzone während der Badesaison.
	SVP	Lehr- und Gemeindepersonal Tarif Fr. 360.00 – 720.00.
	FDP	Parkzone 3: Langzeitparkieren ab 8 stunden / Std. Fr. 2.00 bis 5.00. Bei Fr. 1.50 könnte Langzeitparkieren günstiger sein, als Kurzzeitparkieren. Gewerbetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste mit „Jahr“ ergänzen.
	GV / LG	Die Maximalpreise sollen nicht erhöht werden. Für Angestellte von Lysser Unternehmen muss das gleiche Angebot gemacht werden wie für das Lehr- und Gemeindepersonal. Gleichbehandlung aller Unternehmungen in Bezug auf Parkkarte für Gewerbetreibende / Medizin- und Pflegepersonal / Pikettdienste.
	QL Sonnhalde	Sind die Werte Spezielle Parkkarten mit Art. 11 und 12 der Verordnung kompatibel?



Parkzone 2 + 3:
Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren pro Monat
Leichte Motorwagen Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
Anhänger an leichten Motorwagen Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
Schwere Motorwagen Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
Anhänger an schweren Motorwagen Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
Anhängerzüge, Sattelschlepper sowie Spezialfahrzeuge der Kat. C und D Fr. 100.00 bis Fr. 140.00
Dauerparkkarte für überdachte Anlagen Fr. 80.00 bis Fr. 100.00
Dauerparkkarte für nicht überdachte Anlagen Fr. 60.00 bis Fr. 80.00

Parkzone 3:
Kurzzeitparkieren bis 8 Stunden/Std. Fr. 0.50 bis Fr. 2.00
Langzeitparkieren ab 8 Stunden/Std. Fr. 1.50 bis Fr. 5.00
Anwohnerparkkarte/Monat Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
Parkkarte für Anhänger Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
Pendlerkarte/Monat Fr. 60.00 bis Fr. 80.00

Spezielle Parkkarten:
Lehr- und Gemeindepersonal/Jahr Fr. 250.00 bis Fr. 500.00 ~~Fr. 400.00~~
Gewerbetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste Fr. 200.00 bis Fr. 500.00

Zusätzliche Aufwandgebühr:
Ersatzkarte bei Verlust, Mutationen etc. Fr. 10.00 bis Fr. 50.00

Kommentar der Abteilung:

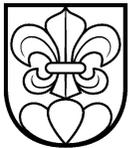
Die spezielle Regelung wurde mit der Genehmigung des bestehenden Reglements durch den GGR eingeführt. Eine Aufhebung dieser Regelung würde die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin mindern. Eine Ausweitung auf andere Gewerbetreibende aus Lyss führt zu weit. Zusätzliche Parkkarten in der Parkzone 3 für einzelne Anlagen führen zur Unübersichtlichkeit.



<p>Der Gebührenrahmen wird leicht erhöht. Da die bisherigen Gebühren immer im untersten Bereich lagen, hat der GR genügend Spielraum für eine Erhöhung. Parkzone 3: der Gebührenrahmen kann angepasst werden. Die Verordnung entspricht der Vorgabe im Reglement.</p>		
<p>Kommentar der Siliko: Der vorgeschlagene Gebührenrahmen und die Gebührenarten beibehalten</p>		
<p>Entscheid GR: Parkkarten für Lehr- Gemeindepersonal Fr. 500.00 – Fr. 800.00 Redaktionelle Anpassung Parkzone 3: Gebühren die ersten 8 Stunden – Gebühren ab der 9. Stunde Keine Gleichbehandlung von privaten Arbeitnehmern</p>		
<p>In der Parkzone 2 kann mit einer Parkscheibe 3 Stunden gratis parkiert werden.</p>	<p>GV / LG</p>	<p>3 Stunden beibehalten</p>
<p>Kommentar der Abteilung: Macht aus unserer Sicht Sinn, das Bewährte fortzuführen.</p>		
<p>Kommentar der Siliko: Die bisherige Regelung beibehalten</p>		
<p>Entscheid GR: 3 Stunden</p>		
<p>Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kann ein Gratisschritt gewährt werden.</p>	<p>BDP</p>	<p>Die „kann“-Formulierung ist durch eine zwingende Formulierung zu ersetzen.</p>
	<p>GV / LG</p>	<p>Gratisschritt wird gewährt. 1 Stunde</p>
<p>Kommentar der Abteilung: Siehe bisherige Kommentare zu diesem Thema. Der Gratisschritt sollte sich nicht höher sein als 1 Stunde. Die Reduktion auf eine halbe Stunde ist aus unserer Sicht zu bevorzugen.</p>		
<p>Kommentar der Siliko: Bahnhofstrasse eine Viertelstunde, ansonsten eine Stunde Gratisschritt beibehalten</p>		
<p>Entscheid GR: Artikel beibehalten</p>		
<p>Der Gemeinderat erlässt im Rahmen einer Ausführungsverordnung die Gebührenansätze und legt die in den einzelnen Parkzonen gebührenpflichtigen Parkzeiten fest.</p>	<p>BDP</p>	<p>Zuständigkeit GGR</p>
	<p>GV / LG</p>	<p>Zuständigkeit GGR</p>
<p>Kommentar der Abteilung: Die Zuständigkeit ist nicht relevant. Die Zeiten werden nicht regelmässig angepasst und entsprechen vielmals kantonalen Vorgaben.</p>		
<p>Kommentar der Siliko: Zuständigkeit GR</p>		
<p>Entscheid GR: GR Kompetenz</p>		

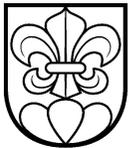


Artikel 7	Wer	Eingabe
Die Parkzone 2 gemäss Richtplan Parkraum kann als „Zone mit Parkscheibenpflicht“ signalisiert werden.	GV / LG	Bereits in 15/3 geregelt oder mit Hinweis auf die 3 Stunden ergänzen.
Kommentar der Abteilung: Aus unserer Sicht den Artikel so belassen. Hier geht es um die Signalisation.		
Kommentar der Siliko: Analog Abteilung		
Entscheid GR: Artikel beibehalten		
Artikel 9	Wer	Eingabe
<p>In der Parkkartenzone können auf Gesuch hin Parkkarten abgegeben werden an Parkkarten werden an folgende Personen/Institutionen abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde angemeldet sind. und in der Parkkartenzone wohnen, für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge, für die ein Parkplatz nach diesem Reglement fehlt. • Lysser Geschäftsbetriebe, für Betriebsfahrzeuge. die in der Parkkartenzone ansässig sind, für jene auf ihren Betrieb immatrikulierten leichten Motorfahrzeuge, die Betriebszwecken dienen und für die ein Parkplatz nach diesem Reglement fehlt. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lysser Geschäftsbetrieben in der Parkkartenzone für ihre leichten Motorfahrzeuge, die regelmässig Betriebszwecken dienen. • Medizin- und Pflegepersonal sowie für Pikettdienste für Einsätze in der Gemeinde Lyss. • Besucherinnen und Besucher für einen beschränkten Zeitraum (Tages- und Wochenparkkarten). 	BDP GV / LG	„Lehrerinnen und Lehrer sowie Gemeindepersonal“ weglassen. „die regelmässig Betriebszwecken dienen“ streichen.



<ul style="list-style-type: none"> • Pendlerinnen und Pendler auf bestimmten Parkieranlagen. • Lehrerinnen und Lehrer sowie Gemeindepersonal <p>In begründeten Fällen können an andere Personen Parkkarten abgegeben werden. Parkkartenzone Pendlerinnen und Pendler gehören in der nicht zum berechtigten Personenkreis.</p>		
<p>Kommentar der Abteilung: Lehrer- und Gemeindepersonal siehe vorheriger Kommentar. Die Unterscheidung ist wichtig, denn es gibt Fahrzeuge des Betriebes, Fahrzeuge von Angestellten, die ihr Fahrzeug als Betriebsfahrzeug benützen und es gibt Fahrzeuge von Angestellten, welche nur für den Arbeitsweg benötigt werden (Pendler).= unterschiedlich Parkkarten und Preise.</p>		
<p>Kommentar der Siliko: Alles belassen wie vorgeschlagen</p>		
<p>Entscheid GR: Artikel beibehalten</p>		
<p style="background-color: #00aaff; color: white; text-align: center;"> </p>		
<p>Artikel 11</p>	<p>Wer</p>	<p>Eingabe</p>
<p>Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist beim Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.</p>	<p>BDP</p>	<p>Artikel ergänzen mit dem Hinweis, dass auf einer Parkkarte mehrere Fahrzeuge aufgeführt werden können.</p>
	<p>GV / LG</p>	<p>4 Kontrollschilder sollen auf der Parkkarte vermerkt werden können.</p>
<p>Kommentar der Abteilung: Die technischen Möglichkeiten sind limitiert auf 3 Schilder. Es darf jedoch immer nur ein Fahrzeug mit der Parkkarte auf dem Parkplatz stehen.</p>		
<p>Kommentar der Siliko: Analog Abteilung</p>		
<p>Entscheid GR: Keine Ergänzung nötig</p>		
<p style="background-color: #00aaff; color: white; text-align: center;"> </p>		
<p>Artikel 12</p>	<p>Wer</p>	<p>Eingabe</p>
<p>Parkkarten, Parkierungsausweise und Bewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich</p>	<p>FDP</p>	<p>Kann eine Parkkarte entzogen werden, wenn die jeweiligen Anwohner keine Karten beziehen können? Zum Beispiel Entzug einer Pendlerkarte.</p>

verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.		
Kommentar der Abteilung: Die Anwohnerparkkarten werden nicht limitiert.		
Kommentar der Siliko: Analog Abteilung (einstimmig)		
Entscheid GR: In der Praxis nicht relevant		



Konkrete Eingaben zu einzelnen Artikeln in der Verordnung (Zuständigkeit GR) und zu den Parkraumplänen

Artikel 3	Wer	Eingabe
Während folgenden Zeiten ist das Parkieren in der Parkzone 1 gebührenpflichtig: Montag bis Samstag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.	VCS	Zeiten der Gebührenpflicht Montag bis Samstag bis 22.00 Uhr.
	GV / LG	Maximale Parkzeit Monopoliplatz 1 Stunde
	M. Schweizer	Maximale Parkzeit Monopoliplatz 1 Stunde
Kommentar der Abteilung: Der bisherige Zeitrahmen hat sich bewährt, nicht zuletzt, da er dem Regime einer „Blauen Zone“ entspricht und allgemein bekannt ist. Eine maximale Parkzeit von einer Stunde auf dem Monopoliplatz finden wir sinnvoll.		
Kommentar der Siliko: Die Zeiten sind ok. Die Parkzeit auf dem Monopoliplatz auf eine Stunde erhöhen wird unterstützt		
Entscheid GR: Zeitspanne ist ok. Monopoliplatz neu 1 Stunde Parkzeit		
Artikel 4	Wer	Eingabe
Die Parkuhren werden mit einem Gratisschritt ausgestattet. - Bei maximaler Parkzeit von 30 Minuten = 15 Minuten - Ab maximaler Parkzeit von 2 Stunden = 30 Minuten. -	FDP	Gratisschritt 15 Minuten oder 1 Stunde
	GV / LG	Gratisschritt 1 Stunde
	VCS	Überdachte Anlagen: Fr. 100.00/Mt. bzw. Fr. 1'000.00/Jahr. Offene Anlagen: Fr. 80.00/Mt.- bzw. Fr. 800.00/Jahr. Anwohner Mühleplatz: Fr. 80.00/Mt. bzw. Fr. 800.00/Jahr.
Kommentar der Abteilung: Ein Gratisschritt von 30 Minuten ist aus unserer Sicht genügend. Eine Gebührenerhöhung ist als Lenkungsmassnahme nicht nötig.		
Kommentar der Siliko:		



Dies soll im Reglement geregelt werden (Zuständigkeit beim GGR). Der Absatz in der Verordnung kann gestrichen werden.		
Entscheid GR: Unter 2 Stunden 15 Minuten Gratisschritt Über 2 Stunden 30 Minuten Gratisschritt		
Artikel 6		
Wer	Eingabe	
Während folgenden Zeiten gilt die Parkscheibenpflicht: Montag bis Samstag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr	VCS	Parkscheibenpflichtige Zeiten analog Parkzone 1.
Kommentar der Abteilung: Die Parkscheibenpflicht der Parkzonen 1 und 2 sind identisch.		
Kommentar der Siliko: Analog Abteilung		
Entscheid GR: Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr		
Artikel 7		
Wer	Eingabe	
Die Parkdauer beträgt mit der Parkscheibe 3 Stunden.	VCS	Parkdauer max. 2 Stunden mit Parkscheibe.
Kommentar der Abteilung: Die drei Stunden haben sich in der Vergangenheit bewährt.		
Kommentar der Siliko: Drei Stunden sind richtig		
Entscheid GR: Parkdauer beibehalten		
Artikel 8		
Wer	Eingabe	
Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt: Anwohnerparkkarte (PW und Lieferwagen) Fr. 30.00/Monat Wochenparkkarte Fr. 15.00 Tagesparkkarte Fr. 5.00	FDP VCS	Anwohnerparkkarte Fr. 40.00/Monat Wochenparkkarte Fr. 20.00. Anwohnerparkkarte Fr. 50.00/Mt. bzw. Fr. 500.00/Jahr.
Kommentar der Abteilung: Die Verwaltung hat keine Einwände gegen eine Gebührenerhöhung. Sie ist jedoch als Lenkungsmassnahme nicht nötig.		
Kommentar der Siliko: Die bisherigen Gebühren beibehalten		



Entscheid GR: Gebühren belassen		
Artikel 9	Wer	Eingabe
Das Parkieren in der Parkzone 3 ist während 24 Stunden gebührenpflichtig.	GV / LG	19.00 – 07.00 sowie am Wochenende gratis.
Kommentar der Abteilung: Die Beschränkung der Bewirtschaftungsdauer führt zu einer Ungleichbehandlung der Anlagennutzer. Zudem könnten die Parkplätze übers Wochenende hauptsächlich als Langzeitparkplätze genutzt werden und dadurch das Angebot für die Anlagennutzer einschränken.		
Kommentar der Siliko: Der Vorschlag GV/LG wird unterstützt		
Entscheid GR: 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr Gebührenfrei		
Artikel 11	Wer	Eingabe
Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt: Parkieren in den ersten 8 Stunden Fr. 0.50/Stunde Parkieren ab 8 Stunden Fr. 1.50/Stunde Anwohnerparkkarten Fr. 30.00/Monat Anhängerparkkarten Fr. 30.00/Monat Pendlerkarten Fr. 60.00/Monat	VCS	Anwohnerparkkarten Fr. 50.00/Mt. bzw. Fr. 500.00/Jahr. Pendlerparkkarten Fr. 80.00/Mt. bzw. Fr. 800.00/Jahr.
Kommentar der Abteilung: Die Verwaltung hat keine Einwände gegen eine Gebührenerhöhung. Sie ist jedoch als Lenkungsmassnahme nicht nötig.		
Kommentar der Siliko: Keine Gebührenerhöhung		
Entscheid GR: Gebühren belassen		
Artikel 13	Wer	Eingabe
Die Gebühr für die Parkkarten beträgt Fr. 250.00/Jahr	GV / LG	Gleiche Konditionen für Lysser Unternehmungen.
Kommentar der Abteilung: Dies führt zu weit und ist nicht umsetzbar. Bisher standen die Pendlerkarten zur Verfügung.		
Kommentar der Siliko: Diese Regelung ist nicht umsetzbar		
Entscheid GR: Fr. 500.00		



Parkraumpläne	
BDP	Legende fehlt
FDP	PP bei Friedhof und Soldatendenkmal einer Zone zuweisen.
SVP	Parkplätze östlich des Wannersmattweges sollen in die Zone 2 integriert werden.
Abt. B+P	Mit Legende ergänzen. 30er Zonen sind nicht ersichtlich (Hinweis, dass Parkieren ausserhalb Parkfelder verboten).
Kommentar der Abteilung: Der Parkraumplan wird mit einer Legende ergänzt. Der PP Friedhof soll absichtlich nicht bewirtschaftet werden, kann aber eventuell der Zone 2 zugeordnet werden. Der PP Wannersmatt gehört zur Seelandhalle und soll gemäss Zone 3 bewirtschaftet werden. Damit kann seine Verfügbarkeit bei Anlässen sichergestellt werden. Das zusätzliche Aufführen der 30er Zonen sorgt aus unserer Sicht führt zu einer Unübersichtlichkeit. Zudem werden Verbotsregelungen in der Regel nicht im Parkplatzreglement geregelt sondern im SVG.	
Kommentar der Siliko: Die 30er Zonen nicht in den Parkraumplan integrieren, sonst ist die Übersichtlichkeit in Gefahr	
Entscheid GR: PP Friedhof wird nicht einer Zone zugewiesen PP Wannersmatt bleibt in Zone 3 Parkraumplan nicht mit den Tempo 30 Zonen ergänzen	

Schlusswort

Der Gemeinderat dankt allen Teilnehmenden der Vernehmlassung für ihre Eingaben und ist überzeugt, dem Grossen Gemeinderat ein mehrheitsfähiges und zukunftsgerichtetes Parkplatzreglement zur Genehmigung vorlegen zu können.

Lyss, 10.08.2015

Im Namen des Gemeinderates

Überarbeitet nach der Erstellung des Parkplatzbewirtschaftungsreglements
im Hinblick auf die GGR-Sitzung vom 26. Juni 2016

Andreas Hegg Daniel Strub
Präsident Sekretär